

Beitragsordnung

(Stand: 01.01.2024)

in der auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesverbandstagung vom 09.11.2023 beschlossenen Fassung:

1. Der Beitrag wird satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben. Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes des SoVD NRW e.V. ab 01.01.2024: pro Monat 7,90 € (pro Kalenderjahr 94,80 €) Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht. Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2024:

Beitragsart	Beitrag monatlich	Beitrag jährlich
Einzelmitgliedschaft (EB)	7,90 €	94,80 €
Partner- (PB) sowie Familienmitgliedschaft (FB)	11,50 €	138,00 €

Es erfolgt eine Beitragsanpassung auf der Basis des Bruttorentenanstiegs auf Beschluss der jeweiligen Bundesverbandstagung zu Beginn des auf die Bundesverbandstagung folgenden Jahres.

Dazu werden die Rentenerhöhungen (Ost und West) der zurückliegenden vier Jahre addiert, der Mittelwert errechnet und die Beitragsart auf volle 10 Cent aufgerundet.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes wird gemäß Beschluss der Bundesverbandstagung vom 09.11.2023 ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt:

- Für den Einzelbeitrag 1,26 €
- für den Partner- und Familienbeitrag 1,84 €

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Die Beiträge für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes festgelegt. Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FP) nutzen. Entfallen die von der Beitragsordnung aufgezeigten Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags, so erfolgt eine automatische Umstellung auf den jeweils ansonsten zu zahlenden Beitrag - im Falle eines Familienbeitrags folglich auf einen Partner- oder Einzelbeitrag, im Falle eines Partnerbeitrags auf einen Einzelbeitrag. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.